

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00030 vom 24. Oktober 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00030)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00030 du 24 octobre 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00030 del 24 ottobre 2002

## Regeste

Nutzungsplanung | Festsetzung der Waldabstandslinie im Gebiet Hinterwiesen, Uster Auf die Beschwerden ist einzutreten (E. 1a). Bei der Überprüfung des BRK-Entscheids hat sich das Gericht auf Rechtskontrolle zu beschränken. Da die Beschwerde gegen den RR-Entscheid abzuschreiben ist, stellt sich die Frage der Kognition diesbezüglich nicht (E. 1b). Zusammenfassung der Erwägungen der BRK (E. 2a). Zusammenfassung der Rügen der Beschwerdeführerin (E. 2b). Der BRK stand auch eine Ermessenskontrolle zu, sie durfte aber Festlegungen, die sich auf vernünftige Gründe stützen, nicht aufheben. Sie hat die Zweckmässigkeit der strittigen Abstandslinie mit eingehenden Erwägungen verneint, mit denen sich die Beschwerdeführerin nur teilweise auseinandersetzt (E. 2c). Die Linie berührt die jetzige Baute in ihrem Bestand nicht. Ein Waldabstand von minimal nur 2 m kann dem Zweck einer Abstandslinie kaum genügen. Am gesetzlich vorgesehenen Regelabstand von 30 m besteht ein erhebliches Interesse, das auch dadurch zu berücksichtigen ist, dass Unterschreitungen möglichst klein zu halten sind. Mit Fortschreibung des herrschenden Zustands würde auf die Lenkungsfunction der Planung verzichtet (E. 2d). Die Erhaltung einer angemessenen Restüberbaubarkeit des Grundstücks erfordert und rechtfertigt keine solch massive Unterschreitung des Regelabstands (E. 2e). Die BRK hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin nicht verletzt (E. 2f). Da aufgrund der ersten Beschwerde die strittige Festlegung aufgehoben wird, wird die zweite gegenstandslos (E. 3).

## Erwägungen

### E. 3

Demnach ist die Beschwerde VB.2002.00030 abzuweisen. Damit bleibt es dabei, dass die streitbetroffene, vom Regierungsrat nicht genehmigte Festlegung aufgehoben wird. Die sich gegen den regierungsrätlichen Nichtgenehmigungsentscheid richtende Beschwerde VB.2002.00221 kann demnach als gegenstandslos abgeschrieben werden.

### E. 4

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.